

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 111
des Abgeordneten Steeven Bretz und Danny Eichelbaum
der CDU-Fraktion
Drucksache 6/241

Windeignungsgebiet im Landschaftsschutzgebiet Zossener Heide-Wierachteiche

Wortlaut der Kleinen Anfrage 111 vom 10.12.2014

Die Regionale Planungsgesellschaft Havelland-Fläming hat Anfang Dezember den Regionalplan 2020 in Grundzügen vorgelegt. Darin ist auch ein Windeignungsgebiet im Landschaftsschutzgebiet an den Wierachteichen und in der Zossener Heide ausgewiesen. Schutzziel des Landschaftsschutzgebietes Zossener Heide-Wierachteiche soll der Erhalt des ausgeprägten Gebietscharakters mit seinen ausgedehnten Feuchtgebieten und geschlossenen Waldgebieten sein, die besondere Bedeutung für geschützte Arten wie Wespenbussard, See- und Fischadler, Kraniche und Fledermäuse haben.

Wir fragen daher die Landesregierung:

1. Ist die Ausweisung des entsprechenden Windeignungsgebietes im Landschaftsschutzgebiet Zossener Heide-Wierachteiche aus Sicht der Landesregierung rechtmäßig und fachlich nachvollziehbar? (bitte begründen)
2. Wie lässt sich aus Sicht der Landesregierung das oben genannte Schutzziel des Landschaftsschutzgebietes mit der Ausweisung eines Windeignungsgebietes vereinbaren?
3. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Landschaftsschutzgebiete im Land Brandenburg als Windeignungsgebiete ausgewiesen werden?
4. Welche Auflagen gibt es für den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten?
5. Wie viele Windkraftanlagen stehen momentan in Brandenburg in Landschaftsschutzgebieten? (bitte nach Landkreisen aufschlüsseln)
6. Inwieweit sieht die Landesregierung die Vereinbarkeit von Windkraftanlagen mit den Schutzbedürfnissen eines Landschaftsschutzgebietes gegeben?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Infrastruktur und Landesplanung die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Ist die Ausweisung des entsprechenden Windeignungsgebietes im Landschaftsschutzgebiet Zossener Heide-Wierachteiche aus Sicht der Landesregierung rechtmäßig und fachlich nachvollziehbar? (bitte begründen)

Datum des Eingangs: 08.01.2015 / Ausgegeben: 13.01.2015

Frage 2:

Wie lässt sich aus Sicht der Landesregierung das oben genannte Schutzziel des Landschaftsschutzgebietes mit der Ausweisung eines Windeignungsgebietes vereinbaren?

Zu Frage 1 und 2:

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat in der Satzung des Regionalplanes 2020 das Windeignungsgebiet Nr. 33 „Wünsdorfer Heide“ ausgewiesen. Dieses liegt zum Teil in dem am 27.6.2013 - mit Verfügung im Amtsblatt Nr. 20/2013 vom 26.6.2013 - einstweilig sichergestellten Landschaftsschutzgebietes Zossener Heide-Wierachteiche. Das Unterschutzstellungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Die RPG hat sich im Rahmen des Regionalplanverfahrens mit diesem Belang befasst. Der Regionalplan wurde am 16.12.2014 als Satzung beschlossen. Dessen Rechtmäßigkeit bleibt damit im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Frage 3:

Unter welchen Voraussetzungen dürfen Landschaftsschutzgebiete im Land Brandenburg als Windeignungsgebiete ausgewiesen werden?

Zu Frage 3:

Gemäß dem Erlass des MUGV vom 1.1.2011 zur „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ kann in Randlagen von Landschaftsschutzgebieten oder in Bereichen, in denen ein weniger hochwertiges Landschaftsbild oder bereits Vorbelastungen des Landschaftsbildes bestehen, die Ausweisung von Windeignungsgebieten nach Prüfung im Einzelfall zugelassen werden, insbesondere wenn kein Widerspruch zum Schutzzweck anzunehmen ist. Somit ist es ausgeschlossen, dass Windeignungsgebiete in Brandenburg in Landschaftsschutzgebieten ausgewiesen werden und gegen den jeweiligen Schutzzweck verstoßen.

Frage 4:

Welche Auflagen gibt es für den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten?

Zu Frage 4:

Für den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten gibt es grundsätzlich keine besonderen Auflagen. Die erforderlichen naturschutzrechtlichen Auflagen werden auf der Grundlage der Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls festgelegt.

Frage 5:

Wie viele Windkraftanlagen stehen momentan in Brandenburg in Landschaftsschutzgebieten? (bitte nach Landkreisen aufschlüsseln)

Zu Frage 5:

Eine statistische Erfassung der Windkraftanlagen nach Standorten in Landschaftsschutzgebieten erfolgt im Land Brandenburg nicht.

Frage 6:

Inwieweit sieht die Landesregierung die Vereinbarkeit von Windkraftanlagen mit den Schutzbedürfnissen eines Landschaftsschutzgebietes gegeben?

Zu Frage 6:

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.